

Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und der Leichenhallen in der Ortschaft Steinölsa und Kollm (Friedhofssatzung) vom 16. Dezember 2009

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), dem § 7 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2009 folgende **Friedhofssatzung** beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof in der Ortschaft Steinölsa befindet sich im Eigentum der Gemeinde Quitzdorf am See. Die Gemeinde Quitzdorf am See ist Friedhofsträger. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Quitzdorf am See ihren Wohnsitz hatten. Für andere Personen bedarf die Bestattung der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) In den Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung fällt das gesamte Friedhofsgelände in Steinölsa, die gemeindeeigenen Friedhofshallen in Steinölsa und Kollm sowie das Flurstück 615/1, Flur 1, Gemarkung Kollm und das gemeindeeigene Inventar (Einrichtung der Friedhofshallen, Gießkannen, Wasser- und Abfallbehälter etc.).

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,
 - a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;
 - b) dass aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte. Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Schließung ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (2) Ein Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet und einem anderen Zweck zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

§ 3

Umwelt- und Naturschutz

- (1) Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, Dienstleistungserbringer) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.
- (2) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume, kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde entsprechend zu verhalten. Wer den Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer;
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen;
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d) Tiere (außer Blindenhunde) mitzubringen;
 - e) Lärmen und ungebührliches Verhalten;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) Druckschriften zu verteilen und Werbung jeglicher Art anzubringen;
 - i) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege;
 - j) zu rauchen;
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

§ 6

Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht in der Lage sind und die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen.

- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindeverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Grabstätten

§ 7

Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgenden Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnengräber
 - c) Familiengrabstellen
- (2) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Grabstellen in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind bis auf bestehende Anlagen nicht zugelassen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für Grabfelder, auf denen bestimmte Gestaltungsgrundsätze gelten, Sonderbestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind vor Zuweisung der Grabstellen dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (6) In der Gemeindeverwaltung sind für den Friedhof folgende Verzeichnisse zu führen:
 - a) Grabstellenkartei bzw. Verzeichnisse, die die Namen und Daten der Verstorbenen die Namen der Nutzungsberechtigten und das Datum des Erwerbs der Grabstelle enthalten, geordnet nach Lage der Grabstätte,
 - b) jeweils einen Lageplan des Friedhofs.

§ 8

Reihengräber, Urnengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Nutzungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss;
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat;
 - c) wer gemäß § 10 eingesetzt wurde.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Zusätzlich kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Urnengräber entsprechend.
- (5) In Urnengräbern kann innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Beisetzung eine zweite Urne beigesetzt werden. Deren Ruhezeit von 20 Jahren ist ebenfalls einzuhalten.

§ 9 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen mehrerer Familienmitglieder. Pro Liegeplatz kann je eine zusätzliche Urne, bei einer Doppelstelle können maximal zwei Särge und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) An Familiengrabstellen wird durch Kauf für die Ruhezeit ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers, an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung dieses Nutzungsrechts besteht nicht. Nach Ablauf der Ruhezeit und nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeindeverwaltung über eine neue Belegung. Im Bedarfsfall können Wünsche der bisherigen Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden, wenn keine anderen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung entgegenstehen. Verlängerungen des Nutzungsrechts für Grabstellen können bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für Grabfelder, auf denen bestimmte Gestaltungsgrundsätze gelten, Sonderbestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind vor Zuweisung der Grabstellen dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich erworben worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (6) Der Nachfolger ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Buchstabe a) bis h) an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach Abs. 6 Buchstabe a) bis h) über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht auf eine in Abs. 6 Buchstaben a) bis h) genannter Person übertragen.
- (10) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 11 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind bei der Gemeindeverwaltung bzw. über eine Bestattungsfirma unverzüglich anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der jeweiligen Bestattungsfirma in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen, an Samstagen nicht später als 16.00 Uhr.

§ 12 Särge und Urnen

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatlichen Rechts entsprechen.

§ 13 Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber obliegt einer Bestattungsfirma.
- (2) Kosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung, durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber ist entsprechend der geltenden Vorschriften einzuhalten. Die Mindesttiefe jeweils von der Erdoberfläche (ohne Hügel) beträgt:
Oberkante des Sarges 0,90 m, Oberkante der Urne 0,50 m.
- (4) Reihengräber:
Größe der Grabstätte: Länge 2,70 m, Breite 1,40 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,70 m, Breite 0,70 m, Höhe bis 0,15 m
- (5) Urnengräber:
Größe der Grabstätte: Länge 1,80 m, Breite 1,20 m
Größe des Grabhügels: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 0,15 m
- (6) Familiengräber:
Größe der Grabstätte: Länge 2,70 m, Breite 2,80 m
Größe der Grabhügel: Länge 1,70 m, Breite 0,70 m, Höhe bis 0,15 m

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt mindestens 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 13. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (4) Noch vorhandene Gebeinreste und die Asche der alten Urne sind bei einer Wiederbelegung in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Während der Ruhezeit darf ein Grab nur auf Grund gerichtlicher Verfügung oder polizeilicher Genehmigung geöffnet werden.

§ 15 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat die Umbettung durch ein Bestattungsinstitut durchführen zu lassen und die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Umbettungen lässt die Gemeindeverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Allgemeine Geltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

- a) Die Errichtung bei Grabmalen und baulichen Anlagen und deren Veränderungen sind nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
- b) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und die Herstellung von baulichen Anlagen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von den mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dienstleistungserbringer im Auftrage des Nutzungsberechtigten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- c) Grabzeichen und Sockel dürfen eine Höhe von insgesamt 1,00 m nicht übersteigen.
- d) Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- e) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- f) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach Abs. 1 Satz 2 und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.
- g) Für die Aufstellung und Veränderung von Schriftbild und –form von Grabmalen wird eine Gebühr erhoben. Werden Fotos oder lautlose Medien verwandt, müssen sich diese entsprechend § 16 Satz 1 einfügen.

§ 17 Standesicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standesicher sein. Durch die Gemeindeverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standesicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der Nutzungsberechtigte.
Der Nutzungsberechtigte haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachte Schäden.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeindeverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen und fachgerecht auf eigene Rechnung zu entsorgen. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung innerhalb einer jeweils festzulegenden angemessenen Frist, in der Regel 3 Monate nicht erfüllt, so kann die Gemeindeverwaltung die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme selbst entfernen. Die Gemeindeverwaltung bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Ausstattung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Die Gestaltung ist an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck bzw. der Zweck der Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Nicht kompostierbare Abfälle sind von den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten privatrechtlich zu entsorgen.
- (2) Hinsichtlich der gärtnerischen Gestaltung gibt es für das Hügelgrab keine Vorschriften.
- (3) Neben Grabstätten, Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen, ist nicht gestattet. Auf Grabstätten sollen sie nicht höher als 0,80 m sein. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden. Noch bestehende Hecken, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gepflanzt waren, dürfen nicht höher als 50 cm sein und müssen regelmäßig verschnitten werden.
- (4) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, und zur Gewährung der natürlichen Verwesung dürfen die Grabflächen nicht mit Wasser und Sauerstoff undurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (5) Aus ähnlichen hygienischen Gründen ist das Bestreuen der Grabstätten mit grobem Sand, Kies oder Splitt nicht gestattet.
- (6) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeder Art ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (7) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Beräumen der Grabstätte und der fachgerechten Entsorgung der baulichen und beweglichen Teile.
- (8) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Grabstätten von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach der Ruhezeit eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 22

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, des Bestattungsinstitutes oder mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen zu den festzulegenden Zeiten sehen.

§ 23

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Verwendung von Tonträgern ist nur während Bestattungen zulässig, wenn eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nachgewiesen wird und die Kosten vom Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten getragen werden.
- (3) Verfügungsberechtigte und/ oder Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Dienstleistungserbringer, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Kriegsgräber

Für den Erhalt und die Pflege der Gräber von Opfern der Kriegs- und Gewaltherrschaft auf dem Friedhof ist die Gemeinde zuständig.

§ 25 Schutz wertvoller Grabmale

Geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen, Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5),
 - c) eine Dienstleistung auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 - d) Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert (§ 16),
 - e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18),
 - f) am nicht dafür vorgesehen Platz Altstoffe ablagert (§ 20).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis 1.000,- Euro geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann die Gemeinde andere zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen einleiten lassen.

§ 27 Gebühren

- (1) Es werden Nutzungs-, Benutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Genehmigungs- und sonstige Gebühren für den Friedhof, seine Einrichtungen sowie für die Bestattungen erhoben.
- (2) Diese Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung regelt auch im Einzelnen, wer Gebührenschuldner ist und wann die Gebühren fällig werden.

§ 28 Grabübergehung, alte Rechte

- (1) Auf dem Friedhof der Gemeinde sind Grabübergehungen (Reservierung) in Reihengrabfeldern nicht gestattet.
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

§ 29 Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 30
Genehmigungsfiktion

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 31
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 09.12.1998 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 16.12.2009
In-Kraft-Treten am: 29.12.2009